

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.04.1972

Geschäftszahl

1985/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1622/67 E 11. September 1968 RS 1

Stammrechtssatz

In einem gemischten Baugebiet sind ortsübliche Immissionen, die der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage nicht entgegenstehen, auch dann hinzunehmen, wenn sie zwar das Ausmaß der in unmittelbarer Umgebung der maßgebenden Wohnungen festgestellten, nicht von der Betriebsanlage herrührenden Immissionen übersteigen, sich aber im Rahmen des in einem gemischten Baugebiet sonst üblichen Ausmaß halten (Hinweis E 25.4.1962, 1326/59, VwSlg 5783 A/1962, E 14.1.1963, 0659/62, VwSlg 5936 A/1963).